

M e r k b l a t t

Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) –

Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

I. Leistungsarten und Leistungsumfang

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen können als Arbeitslosengeld II (Alg II) erhalten

1. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbetrag und Leistungen für Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung - sofern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erbracht werden - oder kostenaufwändiger Ernährung)

2. die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Sind Ihre Unterkunftskosten unangemessen hoch, erhalten Sie ein Schreiben, in welchem Sie zur Senkung aufgefordert werden.

Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes pauschaliert. Im Einzelnen gelten folgende Beträge:

Regelbedarfe ab 01.01.2020:

Regelbedarfsstufe	% vom Regelsatz	Höhe des Regelbedarfs	Rechtsgrundlage
1 (alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte)	100 %	432,00 Euro	§ 20 II 1
2 (volljährige PartnerIn innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft)	90 %	389,00 Euro	§ 20 IV
3 (18 bis einschließl. 24-jährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)	80 %	345,00 Euro	§ 20 II 2 Nr. 2
4 (Jugendliche von 14 - 17 Jahren)	76 %	328,00 Euro	§ 20 II 2 Nr. 1
5 (Kinder von 6 - 13 Jahren)	71 %	308,00 Euro	§ 23 Nr. 1
6 (Kinder von 0 - 5 Jahren)	58 %	250,00 Euro	§ 23 Nr. 1

Einmalige Leistungen:

Einmalige Leistungen werden nur in besonderen Einzelfällen - ggf. als Darlehen - gewährt. Der Bedarf ist nachzuweisen.

Bildung und Teilhabe:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren können neben dem Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind bis auf die Übernahme von Kosten für eine Lernförderung bereits mit dem Hauptantrag beantragt. Die Bedarfe sind bei Ihrem Leistungssachbearbeiter*in unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen geltend zu machen. Für die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit erhalten Sie bei Teilnahme an einer Aktivität Ihres Kindes/ Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal monatlich 15,00 € zusammen mit Ihren laufenden Grundsicherungsleistungen. Mit diesem Geld bezahlen Sie die Mitgliedsbeiträge an z.B. den Sportverein oder Musiklehrer selbst! Bewahren Sie als Nachweis und zur Vorlage bei Ihrer Leistungssachbearbeitung den Kontoauszug mit der Überweisung auf. Benötigen Sie weniger als 15,00 €/ Monat für die Teilhabeleistungen können Sie den nicht benötigten Betrag behalten.

Für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung erhalten Sie für jedes Kind automatisch einen Gutschein zugesandt.

II. Einkommen und Vermögen. §§ 11-12 SGB II:

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen.

Als **Einkommen** sind bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen. Vom Einkommen sind abzusetzen insbesondere hierauf entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, vor allem zur Altersvorsorge, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Unterhaltszahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeter Vereinbarung und das bei der Berechnung von Ausbildungsförderung berücksichtigte Einkommen.

Sie sind verpflichtet, eine **Einkommenssteuererklärung** abzugeben. Der Einkommenssteuerbescheid ist sofort nach Erhalt (vom Finanzamt) vorzulegen. Evtl. zu viel gezahlte Hilfeleistungen aufgrund geänderten Erwerbseinkommens werden zurückgefordert - auch wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Hiervon sind abzusetzen ein Grundfreibetrag in Höhe von 150,00 € je vollendetem Lebensjahr der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihres Partners/seiner Partnerin, mindestens aber jeweils 3.100,00 € (je nach Alter maximal 9.750,00 € oder 9.900,00 € oder 10.050,00 €), ein Grundfreibetrag von 3.100,00 € auf das Vermögen jedes hilfebedürftigen unverheirateten minderjährigen Kindes sowie ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten in Höhe von 750,00 €. Außerdem sind insbesondere angemessener Hausrat, ein angemessenes Kfz, ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück sowie entsprechende Altersvorsorgeansprüche geschützt.

III. Bewilligung und Zahlung der Leistungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf Antrag erbracht. Über den Leistungsanspruch ist in der Regel für ein Jahr, bei vorläufiger Bewilligung für sechs Monate zu entscheiden; die Leistungen sollen monatlich im Voraus gezahlt werden. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber im Laufe des darauf folgenden Monats ist ein neuer Antrag (Weiterbewilligungsantrag) zu stellen.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Unter Umständen kann die Auszahlung der Leistung auch an Dritte erfolgen (z. B. Überweisung der Kosten für die Unterkunft direkt an den Vermieter oder Stromabschläge direkt an das Versorgungsunternehmen).

Soweit die Grundsicherungsleistung nach dem SGB II vorläufig bewilligt wurde, wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Leistungshöhe abschließend überprüft und festgesetzt. Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen; das betrifft auch bereits gewährte Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

IV. Kosten der Unterkunft

- Im Rahmen der Leistungsgewährung werden regelmäßig nur **angemessene Unterkunfts-kosten** berücksichtigt. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Richtwerte (für Wohnraum mit einfacher Ausstattung, Lage und Bausubstanz, der den grundlegenden Bedürfnissen genügt) maßgebend, bei deren Unterschreitung grundsätzlich von angemessenen Unterkunfts-kosten ausgegangen wird.

Bei **unangemessenen Unterkunftskosten** besteht regelmäßig die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Senkung der Aufwendungen auf den angemessenen Umfang. Dies gilt auch hinsichtlich unangemessener Aufwendungen für Heizung und Wasser.

Grundsätzlich sollten Sie verbrauchsabhängige Kosten wie Wasser und Heizung sparsam verwenden. Der Wasserverbrauch für eine Person kann z.B. im Jahr ca. 44,5 m³ betragen. Darüber hinausgehende Beträge können in der Regel nicht übernommen werden.

Die **Nebenkostenabrechnung** Ihres Vermieters (Betriebskosten und Heizung) ist jährlich sofort nach Erhalt und unaufgefordert vorzulegen!

- Vor **Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Wohnung** soll die/der Leistungsberechtigte die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters einholen. Ansonsten besteht weder ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten der neuen Wohnung noch einer darlehensweisen Mietkaution.

Auch bei einer Zusicherung ist nach den Richtlinien des Kreises Groß-Gerau grundsätzlich der Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, d.h. mit Hilfe von Familienangehörigen und Freunden. Sofern dies nicht möglich ist, da wichtige Gründe dem entgegenstehen (z.B. Alter, Betreuung von kleinen Kindern, Art und Schwere einer Behinderung oder medizinische/krankheitsbedingte Gründe), werden vom Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau die angemessenen Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe übernommen. Vor der Anmietung sind zwei Kostenvoranschläge dem Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau vorzulegen.

- **Personen unter 25 Jahren**, die umziehen möchten, müssen vor Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers einholen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen, so dass auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils nicht verwiesen werden kann.

V. Mitwirkungs- und Selbsthilfepflichten

- Der/Die Leistungsberechtigte/n hat/haben bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen, Unterlagen beizubringen sowie sich unter Umständen einer amtsärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Eine Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kann zur Ablehnung bzw. Versagung der Leistungsgewährung führen.
- **Alle Ausländer sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status unverzüglich mitzuteilen.**
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die **Beendigung der Erwerbslosigkeit** bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Erwerbstätigkeit zuzumuten. Auf Verlangen des zuständigen Trägers sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeitsgelegenheit (sog. "1-Euro-Jobs") zu übernehmen. Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.

Das Merkblatt habe ich heute erhalten und zur Kenntnis genommen:

